

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1977

Nummer 116

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
11. 11. 1977	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1977 – Landshaushalt –	1724
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 17. 11. 1977	1729
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1977	1730

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1977
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 11. 1977 –
ID 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltjahrs 1977 bestimme ich – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof –:

1 Abschluß der Kassenbücher

- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1977 sind abzuschließen
1.11 von den Amtskassen (einschließlich der Kassen der Kreise und freien Städte)

T. am 3. Januar 1978,

- 1.12 von den Oberkassen

T. am 9. Januar 1978.

- 1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.
1.3 Das Offthalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1978 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.21.
1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 3. Januar 1978 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

- 2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1977 sind grundsätzlich anzunehmen
2.11 von den Amts- und Oberkassen

T. bis zum 30. Dezember 1977,

- 2.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 12. Januar 1978,

jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1978 anzunehmen hat.

- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1977, zuzuleiten.
2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1977 auch noch nach dem 30. Dezember 1977 anzunehmen.
2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1978 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen

den 3. Januar 1978

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1977.

T.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

Die Amtskassen, die mit Oberkassen abrechnen, haben die Abschlußnachweisungen den Oberkassen

bis zum 6. Januar 1978

vorzulegen.

4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.21 von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen,

bis zum 6. Januar 1978,

4.22 von den Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie von der Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

bis zum 11. Januar 1978,

4.23 von der Oberjustizkasse sowie anstelle der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung

bis zum 12. Januar 1978.

4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1977 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr

5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.

5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nr. 4 VV zu § 35 LHO.

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärt Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragba-

ren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabeverste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabeverste sind die gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabeverste mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.

- 6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltspunkt im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 1402 Titel 711/2 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel keine Ausgabeverste gebildet werden.

- 6.3 Ausgabeverste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

6.4 Ausgabeverste werden gebildet

- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtag mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,

- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabeverste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf Nr. 6.73 hingewiesen.

- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.

- 6.51 Die Übernahme von Vorgriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahrs** vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabeverste und Vorgriffe aufgenommen werden.

- 6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.

- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesetzten Ausgabeverste und Vorgriffe sobald wie möglich, **spätestens bis zum 6. Februar des neuen Haushaltjahrs** listenmäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,

- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgabeversten gedeckt werden sollen.

- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgabeversten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,

- 6.63 bei durch den Haushaltspunkt zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und – falls ein Ausgabeverst oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird – in welchen Teilbeträgen die Ausgabeverste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,

- 6.64 die zu übertragenden Ausgabeverste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Grup-

pierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabeverste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.

- 6.7 Die Bildung von Ausgabeversten bedarf meiner Einwilligung.

- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabeverste im Einzelplan 01. Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von landeseigenen Bauvorhaben zu vermeiden, gilt meine Einwilligung ferner als erteilt,

- 6.711 die Baumaßnahme bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltjahrs in Angriff genommen worden ist und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge hält oder

- 6.712 für die Baumaßnahmen im neuen Haushaltsjahr ein letzter Teilbetrag in nicht ausreichender Höhe veranschlagt ist und die Mittel des Ausgabeverstes zur Abwicklung der Baumaßnahme benötigt werden.

- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgabeversten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltspunkts gebuchten Einnahmen und Ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabeverste und die Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziellen Gründen in die Bildung von Ausgabeversten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabeverste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (Nr. 6.42) erstellte Restliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgabeverste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.

- 6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltstreste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Restliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt

- 6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelpunktweise getrennt für seinen Einzelplan,

- 6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.

- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabeverste bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabeverste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabeverste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

- 6.81 Meine Einwilligung gilt bis zum 28. Februar 1978 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgabeverste, in deren Bildung ich nach Nr. 6.711 und Nr. 6.712 eingewilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgabeverste sind mir **bis zum 31. März 1978** mitzuteilen. T.

- 6.82 Ausgenommen hiervon sind Ausgabeverste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltspunkt für das dem abgelaufenen Haushalt Jahr vorhergehende Haushalt Jahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgabeverste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvor-

haben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.

- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zu lassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres** vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabestände und Vorgriffe aufgenommen werden.

7 Titelübersichten am Jahresabschluß und besondere Nachweisungen

7.1 Titelübersichten

Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Titelübersichten sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Amtskassen, die mit Oberkassen abrechnen, fügen die Titelübersichten den Abschlüsnachweisungen bei. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse abrechnenden Amts- und Oberkassen gelten Nr. 3.2 und Nr. 3.3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBl. NW. 632) entsprechend.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (Nr. 8.1).
- 7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“
- 7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.
- 7.14 Anordnungen über die Vorlage besonderer Übersichten (z.B. Konjunkturprogramme) gelten auch für den Jahresabschluß.

7.2 Gesamtzusammenstellung

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern

zum 23. Januar 1978

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 12. Januar 1978 angenommenen Kassenanordnungen.

7.3 Schnellmeldeverfahren

- 7.31 Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres haben die Oberkassen (Nr. 4.22 und Nr. 4.23) mit Ausnahme der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen die bei ihnen und ihren nachgeordneten Amtskassen angefallenen Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe

bis zum 10. Januar 1978, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse fernmündlich oder festschriftlich mitzuteilen. Die Übereinstimmung der vorausgemeldeten Summen mit den Summen der Abschlüsnachweisungen muß gewährleistet sein.

- 7.32 Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Kassen mit ihren eigenen Ergebnissen als Amtskasse **nach dem Stand vom 10. Januar 1978** zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen und die Landeshauptkasse entfallenden Teilbeiträge ersichtlich sein.

7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse

- 7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag je eine Nachweisung nach Muster 1 über alle bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1000 DM übersteigen. Die über Verwahrungen abzuwickelnden Mittel der Deutschen Forschungsgemein-

schaft und der Sondervermögen, die bei den Verwahrungen gebuchten Sicherheitsbeträge und die bei den Finanzkassen nach dem 30. September des abgelaufenen Haushaltjahrs angefallenen Verwahrungsbezüge sowie die Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

- 7.42 Binnen zehn Tagen nach dem jeweiligen Abschlußtag legen die Amtskassen ihre Nachweisungen den Oberkassen und die Oberkassen die Nachweisungen der Amtskassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen in einem Heft gesammelt der Landeshauptkasse vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.

- 7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nr. 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.

- 7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen, insbesondere der Angaben in den Spalten 3 und 6, zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

- 7.45 Ich weise darauf hin,

- 7.451 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltjahres zu übernehmen,

- 7.452 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushalt Jahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist.

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

- 8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat, soweit nicht der Landesrechnungshof Erleichterungen zugelassen hat, für jeden zu bildenden Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 1402, Titel 5192 und 7111 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 - SMBl. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 7.1). Die Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit

- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.112 oder Nr. 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,

- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,

- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

- 8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.

- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11

- 8.121 die Titel 411 11 bis 411 18 im Kapitel 01 01,
der Titel 427 im Kapitel 0261,
der Titel 443 im Kapitel 0302 - soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird -,
die Titel 4531 in den Kapiteln 0311 und 0313,
die Titel 412 in den Kapiteln 0404, 0407, 0408, 0721 und 0722,
der Titel 4267 im Kapitel 1026
in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

- 8.122 der Titel 6811 im Kapitel 05 49 und die Titel 241 und 681 im Kapitel 14 02 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

- 8.123 der Titel 5193 im Kapitel 1026 sowie alle Titel 5192 mit Ausnahme des Titels 5192 im Kapitel 14 02, der zusammen mit dem Titel 7111 im Kapitel 14 02 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist

- (Nr. 8.11), in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen.
- 8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Soweit die angeordneten Dienststellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.14 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter Angabe der Buchungsstellen nach Kapitel und Titel sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus. Es ist titelweise, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushaltssumme halten; der Vermerk entfällt für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen, für die die Prüfung auf das Vorhandensein von Haushaltssummen entfallen ist.
- 8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (Nr. 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.
- 8.2 Vorlage**
- T.** 8.21 Die Amtskassen legen **bis zum 13. Januar 1978** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der in der Form von Anhängen erstellten Oberrechnungen (Nr. 9.4) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen übersenden die Verzeichnisse in je dreifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) **möglichst bis zum 3. Februar 1978** dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kommunal-Kassen von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.
- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltjahres nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen, Verwahrungen und Vorschüsse sowie über die nicht erloschenen Forderungen beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse sind auch die Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.
- 9**
- 9.1**
- Oberrechnungen**
- Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 2 zu fertigen, in dem die Abschlüsse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind (Nr. 7.1). Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (Nr. 8.15), beizufügen.
- 9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“
- 9.5 **Bis zum 23. Januar 1978** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- T.**
- 10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1977 zu legenden Rechnungen sind binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1978** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landshaushaltspunkt ausgeführt haben und ihnen daher als Gebietskörperschaften nach § 100 Abs. 4 der Landshaushaltordnung die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1977 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 – ID 1 d – TqB. Nr. 1713/73 –.

(Kasse)

Nachweisung
über die am Jahresabschluß 1977 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen – Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Einzahler/Empfänger und Zweck der Ein- bzw. Auszahlungen	Betrag DM	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haushalts- mäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht ab- gewickelt werden konnte*)
1	2	3	4	5	6

*) Die Begründung zu a) ist von der Kasse, die Begründung zu b) im Regelfall von der anordnenden Dienststelle abzudeben.

(Kasse)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
a) Einnahmen				Summe der Einnahmen
b) Ausgaben				Summe der Ausgaben
					Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang Einzelplan
	1 Stadthauptkasse			
	2 Stadtakasse			
	3 Kreiskasse			
	4 Finanzkasse			
	5 Regierungshauptkasse usw.			

– MBl. NW. 1977 S. 1724.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 17. 11. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202	22. 10. 1977	Zweiundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	378
223	8. 11. 1977	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	378
75 232	1. 11. 1977	Verordnung zur Wärmeschutzverordnung	379
	31. 10. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78	379

– MBl. NW. 1977 S. 1729.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 22 v. 15. 11. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

- Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-
erbbiologische Vaterschaftsgutachten 253
Rechtskunde in der gymnasialen Oberstufe in der Se-
kundarstufe II (KMK); hier: Einsatz von Richtern und
Staatsanwälten 253

Bekanntmachungen 254**Personalnachrichten** 254**Rechtsprechung****Strafrecht**

1. StPO § 56 c; StPO § 453 II. – Die Auflage an einen bedingt entlassenen Verurteilten, „keine Ratenzahlungsgeschäfte einzugehen und keinen Kredit aufzunehmen“, kann eine gesetzwidrige Anordnung sein.
OLG Hamm vom 18. Mai 1977 – 1 Ws 83/77 256
2. StPO § 41. – Die Wirksamkeit einer vereinfachten Zustellung an die Staatsanwaltschaft nach § 41 StPO setzt voraus, daß die Vorlegung der Urtschrift in einer der Staatsanwaltschaft erkennbaren Weise zum Zwecke der Zustellung geschieht.
OLG Hamm vom 15. April 1977 – 1 Ws 37/77 257
3. StPO § 112 I Satz 2, § 120 I Satz 1. – Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit weiterer Untersuchungshaft zur Bedeutung der Sache und für die Höhe einer zu erwartenden Strafe kann es sich immer nur um die Tat handeln, die der Haftbefehl beschreibt, bzw. um die insoweit in Betracht kommende Strafe.
OLG Hamm vom 23. Mai 1977 – 1 Ws 113/77 258
4. StPO § 154 a; GVG § 74 a I Ziff. 4. – Fehlt es an hinreichendem Tatverdacht für ein Vergehen nach § 129 StGB, so ist die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer auch dann nicht begründet, wenn die Staatsanwaltschaft diese Gesetzesverletzung nach § 154 a StPO als unwesentlich ausgeschieden hat.
OLG Köln vom 22. Juni 1977 – 2 Ws 450/77 258
5. StPO § 454 I Satz 3. – Die mündliche Anhörung des Verurteilten muß wiederholt werden, wenn vor der Entscheidung ein Wechsel in der Besetzung der Strafvollstreckungskammer eintritt.
OLG Hamm vom 13. Mai 1977 – 3 Ws 246/77 259
6. StPO § 462 a. – Der bloße Vollzug von Untersuchungshaft ohne anschließenden Übergang in Strafhaft vermag die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht zu begründen.
OLG Düsseldorf vom 27. Mai 1977 – 3 Ws 97/77 259

Seite

Seite

Kostenrecht

1. ZPO § 91 I Satz 1. – Die Kosten eines vom Beklagten nach Zustellung des Berufungsurteils und vor Einlegung der Revision eingeholten Privatgutachtens sind erstattungsfähig, wenn der Beklagte nur anhand des Gutachtens einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze rügen kann.
OLG Hamm vom 15. August 1977 – 23 W 59/77 260
2. KostAndG 1975 Art. 5 § 2 IV; BRAGO § 7 II, § 13 III. – Werden eine vor dem Inkrafttreten des KostAndG am 15. September 1975 eingegangene Berufung gegen ein Teilarteil und eine nach diesem Stichtag eingegangene Berufung gegen das Schlussurteil gemäß § 14 ZPO zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, erhalten dieselben Prozeßbevollmächtigten der Berufungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 13 III BRAGO für die Verhandlung über die verbundenen Berufungen je eine gesondert berechnete Verhandlungsgebühr aus den entsprechenden Streitwerten nach neuem und nach altem Recht, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Berufungssummen nach dem neuen Recht sich ergebende Verhandlungsgebühr.
OLG Düsseldorf vom 30. Juni 1977 – 10 W 147/76 260
3. BRAGO § 8 I, § 13 IV; GKG § 16 I a. F., § 19 I n. F. – Stellt der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten einen Klageabweisungsantrag und erhebt er gleichzeitig eine echte Hilfswiderklage, so berechnen sich die von ihm verdiente Prozeß- und Verhandlungsgebühr auch dann nach dem zusammengerechneten Gegenstandswert von Klage und Widerklage, wenn er nach Erlass eines Teilarteils über die Klage, ehe sich das Gericht mit der später vergleichsweise erledigten Hilfswiderklage befaßt hat, sein Mandat niedergelegt.
OLG Hamm vom 10. August 1977 – 23 W 423/77 261
4. BRAGO § 31 I Ziff. 4. – Eine Erörterungsgebühr ist nicht auf eine Vergleichsgebühr anzurechnen. – Eine Erörterung gehört nicht zu den für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die gemäß § 165 ZPO nur durch das Verhandlungsprotokoll bewiesen werden. – Eine Erörterungsgebühr kann nur anfallen, wenn der erörterte Streitgegenstand bei dem Gericht der Erörterung rechtshängig geworden ist – hier die Anfrage gemäß § 627 ZPO und § 19 HausratVO – und die Erörterung in einem Termin stattfindet, den das Gericht zur Verhandlung über den erörterten Streitgegenstand – hier also nicht über den Scheidungsrechtsstreit, sondern über die Anträge des Anordnungsverfahrens – anberaumt hat.
OLG Düsseldorf vom 7. Juni 1977 – 10 W 19/77 262
5. BRAGO § 31 I Ziff. 4. – Eine Erörterungsgebühr fällt für die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien an, wenn das Gericht nach Aufruf der Sache auf die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits hinweist (hier auf die Erfolglosigkeit der Berufung und den Erfolg der unselbständigen Anschlußberufung) und die Berufung daraufhin ohne eine weitere Erklärung beider Prozeßbevollmächtigten zurückgenommen wird.
OLG Düsseldorf vom 7. Juni 1977 – 10 W 39/77 263

– MBl. NW. 1977 S. 1730.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.